

Neuberechnung der gesplitteten Abwassergebühr





Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit 1998 sind in Aßlar die Abwassergebühren gesplittet in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasseranteil. Als eine der ersten Kommunen Hessens kam damit die Stadt Aßlar den gesetzlichen Auflagen für eine gerechtere Abwassergebühr nach.

Mit dem Gebührensplitting sollte auch ökologisch ein positiver Effekt erzielt werden. Niederschlagswasser soll, wie im Hessischen Wassergesetz gefordert, wenn möglich auf dem Grundstück versickert werden. Dies entlastet die Kläranlagen und hilft somit, Kosten zu sparen. Gleichzeitig trägt diese Maßnahme zur Grundwasserneubildung bei und schont so unsere wichtigste Ressource, das Trinkwasser.

Nun, nach fast 20 Jahren Erhebung der getrennten Abwassergebühr, war es rechtlich geboten, die Grundlage der gesplitteten Gebühr zu überarbeiten. Dies ist erfolgt. Wir haben uns dabei an die Regelungen gehalten, die der hessische Städte- und Gemeindebund geprüft und empfohlen hat. Im Ergebnis wird nun die Einteilung der versiegelten Flächen nach dem Grad ihrer Versiegelung beurteilt werden.

Hierdurch erhoffen wir uns

- eine höhere Gebührengerechtigkeit
- Kosteneinsparung bei der Abwasserreinigung
- geringere Gebühren für die einzelnen Haushalte
- Schonung der Trinkwasserressourcen

Nun erfolgt die Umsetzung des Projektes. Und jetzt sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Bisher wurden durch eine Befliegung des gesamten Gemarkungsgebietes hochauflösende Luftbilder erstellt, die zwar bereits eine differenzierte Erfassung der Versiegelung ermöglichen, aber nicht ausreichend detailliert genug für die vorzunehmenden Berechnungen sind. Niemand kennt Ihr Grundstück so wie Sie. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den neuen Erhebungsbogen sorgfältig zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

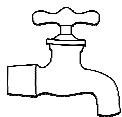
Der vorliegende Flyer soll Ihnen hierzu nützliche Informationen bieten und enthält selbstverständlich auch die Nummern für den „direkten Draht“ zu unseren Mitarbeitern, die Ihnen gerne weiterhelfen, wenn beim Ausfüllen weitere Fragen auftreten.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihre Unterstützung

Was ist die gesplittete Abwassergebühr bzw. das Abwassergebührensplitting?

Unter dem Abwassergebührensplitting versteht man die Trennung der Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr. Diese verpflichtende Trennung wird in der Stadt Aßlar bereits seit 1998 durchgeführt und soll nun aktualisiert werden.

Die Schmutzwassergebühr errechnet sich aus dem entnommenen Frischwasser. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich aus dem Niederschlagswasser, das von Dachflächen und sonstigen künstlich versiegelten Flächen in das öffentliche Kanalnetz abfließt. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Flächengröße der an die Kanalisation angeschlossenen versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen.



Frischwasserverbrauch

+

=

Abwassergebühr



In Kanalisation eingeleitetes Niederschlagswasser

Warum ist eine Aktualisierung der Versiegelungsflächen erforderlich?

Da die letzte flächendeckende Erhebung der Versiegelungsflächen bereits 20 Jahre zurückliegt, bedarf es einer Aktualisierung der Daten. Hinzu kommt, dass in Zukunft eine Unterteilung nach Versiegelungsarten vorgenommen wird. Die Wasserdurchlässigkeit der Flächen wirkt sich somit mindernd auf die Niederschlagswassergebühr aus. Bislang wurden alle befestigten Flächen als voll versiegelt eingestuft.

Wie erfolgt die Aktualisierung der Flächen?

Vom gesamten Gebiet der Stadt Aßlar wurden 2016 hochauflösende Luftbilder erstellt und digital ausgewertet. Jeder Grundstückseigentümer erhält die Ergebnisse seines Grundstücks als Karte und Fragebogen, um sicherzustellen, dass die Auswertungen korrekt sind.

Welche Versiegelungsarten werden in Zukunft unterschieden?

Die Satzung sieht folgende Einteilung von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen auf Basis ihrer Wasserdurchlässigkeit mit den entsprechenden Faktoren vor:

1. Dachflächen

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----|
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 | Kiesdächer | 0,5 |
| 1.3 | Gründächer | |
| | a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,5 |
| | b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | | |
|-----|--|-----|
| 2.1 | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 | Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten—jeweils ohne Fugenverguss | |
| | a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| | b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,6 |
| 2.3 | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt o.Ä.) | 0,5 |
| 2.4 | Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster | 0,4 |
| 2.5 | Rasengittersteine | 0,2 |

Beispielhafte Versiegelungen:

Dachflächen:



Geneigtes Dach



Kiesdach



Begrüntes Dach

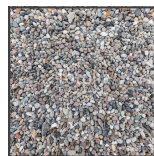
Befestigte Grundstücksflächen:



Asphalt



Pflaster



Kies und Splitt



Rasengittersteine

Werden alle bebauten oder befestigten Flächen für die Berechnung der Niederschlagsgebühr herangezogen?

Nein. Es werden nur Flächen berücksichtigt, deren Niederschlagswasser direkt oder indirekt in das öffentliche Kanalnetz abfließt.

Befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser auf unversiegelte Flächen abfließt und dort versickert, werden nicht berücksichtigt.

Wie wird meine Zisterne berücksichtigt?

Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser wirken sich mindernd auf die Niederschlagswassergebühr aus, sofern ihr Fassungsvermögen mindestens **1 m³** beträgt. Es können nur ganzjährige dauerhafte Vorrichtungen zum Auffangen von Niederschlagswasser berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gelten bei der Berechnung von Zisternen folgende Regelungen:

1. Ist die Zisterne **nicht** an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen, werden die an die Zisterne angeschlossenen Flächen für die Berechnung nicht gewertet.
2. Wenn die Zisterne über einen Anschluss an das öffentliche Abwassersystem verfügt, ist die Minderung von der Nutzung des Regenwassers abhängig.
 - Wenn das Wasser ausschließlich zur **Gartenbewässerung** genutzt wird, werden pro Kubikmeter Fassungsvermögen 10 m² Fläche reduziert.
 - Wenn das Wasser ausschließlich als **Brauchwasser** genutzt wird, werden pro Kubikmeter Fassungsvermögen 20 m² Fläche reduziert.
 - Wenn das Wasser zur **Gartenbewässerung** und als **Brauchwasser** genutzt wird, werden pro Kubikmeter Fassungsvermögen 22 m² Fläche reduziert.

Grundsätzlich gilt, dass nicht mehr als die an die Zisterne angeschlossene Flächengröße reduziert werden kann.

Ablauf der Neuberechnung und Ihre Mithilfe

Damit die korrekte Niederschlagswassergebühr berechnet werden kann, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen!

Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird Ihnen zugesandt. Ob eine Fläche in die Kanalisation entwässert oder welche Befestigungsart vorhanden ist, lässt sich aus den Luftbildern nicht verlässlich ermitteln. Grundsätzlich wird deshalb angenommen, dass sämtliche bebauten und künstlich befestigten Flächen an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind. Daher ist es für Sie wichtig zu kontrollieren,

- ob die entsprechenden Flächen auf direktem oder indirektem Wege in das öffentliche Abwassersystem entwässern und
- ob die ausgewerteten Flächen die korrekte Versiegelungsart aufweisen (d.h. handelt es sich z.B. um Pflaster oder um Rasengittersteine?) und
- ob die entsprechenden Flächen in eine Zisterne entwässern.

Bei Fragen können Sie sich gerne an unsere Hotline wenden. Darüber hinaus sind Bürgersprechstunden und Informationsveranstaltungen vorgesehen. Nähere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Flyers.

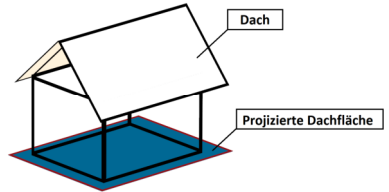
Änderungen auf meinem Grundstück

Sollte es in Zukunft (nach Abschluss der diesjährigen Aktualisierung) zu Veränderungen auf Ihrem Grundstück kommen, die die Entwässerung des Niederschlagswassers beeinflussen, melden Sie diese bitte den Stadtwerken Aßlar. Damit können wir gewährleisten, dass Sie die korrekte Niederschlagswassergebühr entrichten.

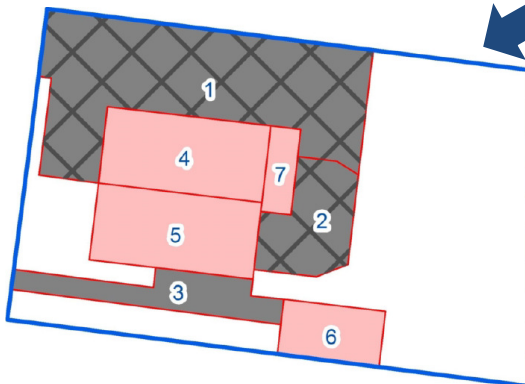
Beispielhafte Veränderungen sind der Bau einer neuen Garage oder die Umwandlung einer asphaltierten Zuwegung in eine Ökopflasterfläche.

Beispiel

Luftbild aus Befliegung



Dachfläche inkl. Überstand



- 11 (Flachdächer, geneigte Dächer)
- 21 (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss)
- 22 (Pflaster oder Platten ohne Fugenverguss mit Fugenbreite bis 15 mm)

Lageplan mit digitalisierten Versiegelungsflächen

Beispielberechnung der gebührenrelevanten Fläche

Nr.	Versiegelungsart	Flächengröße (in m ²)	Faktor	Fläche x Faktor (in m ²)
1	22	140	0,7	98
2	22	35	0,7	25
3	21	30	1	30
4	11	50	1	50
5	11	50	1	50
6	11	23	1	23
7	11	10	1	10
	Summe (in m ²)	338		286

Termine und Kontakt

Informationsveranstaltungen

- 18.04.2018** für die Stadtteile Bechlingen, Bermoll und Oberlemp
18:00 Uhr DGH Bechlingen
Borggasse 11, 35615 Aßlar-Bechlingen
- 24.04.2018** für die Stadtteile Berghausen und Werdorf
18:00 Uhr Mehrzweckhalle Berghausen
Schulstraße 7, 35614 Aßlar-Berghausen
- 26.04.2018** für die Kernstadt Aßlar einschließlich Klein-Altenstädten
18:00 Uhr Stadthalle Aßlar
Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar

Hotline

Eine telefonische Hotline steht Ihnen werktags vom 02.05.2018 bis 30.05.2018 zu folgenden Uhrzeiten zur Verfügung:

- Telefonnummer: 06441-803 69
Montag und Dienstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bürgersprechstunde

Termine für die Bürgersprechstunden werden bei den Informationsveranstaltungen und auf der städtischen Website (www.asslar.de) bekanntgegeben.

Kontakt

- Stadt Aßlar
Mühlgrabenstraße 1
35614 Aßlar
- Tel.: 06441 803-0
Fax.: 06441 803-48
E-Mail: stadtwerke@asslar.de